

**Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre für den
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Wiehl - Im
Weiher“**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6) und § 7 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490), hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 23. Mai 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 109 „Wiehl - Im Weiher“ wird für den im Anhang dargestellten Bereich um ein Jahr verlängert.

§ 2 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntmachung der Verlängerung der Veränderungssperre.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung liegt ab sofort beim Fachbereich 6, Stadtplanung und Bauen im Rathaus der Stadt Wiehl, Bahnhofstraße 1, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Hinweise gemäß BauGB:

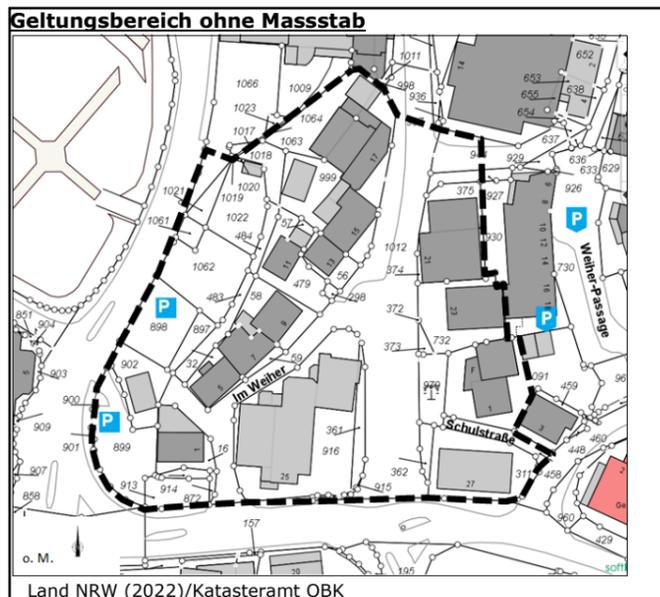
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiehl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Hinweise gem. § 7 Abs. 6 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage zur Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Wiehl - Im Weiher“



Flurstücke im Geltungsbereich:

Gemarkung Wiehl, Flur 14, Flurstücke 16, 32, 56, 57, 58, 59, 298, 311, 361, 362, 372, 373, 374, 375, 458, 479, 483, 484, 732, 872, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 913, 914, 915, 916, T.a.937, T.a.944, 979, 999, 1012, T.a.1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, T.a.1023, 1061, 1062, 1063, 1064, T.a.1066, T.a.1091.

Wiehl, den 25.05.2023

Ulrich Stücker, Bürgermeister